

SCHULORDNUNG

1. Schulbesuch und Verhalten

Schulbesuch, An- u. Abwesenheiten, Befreiungen werden durch die Schülercharta, die Regelungen im Bewertungsbeschluss der Landesregierung sowie die darauf aufbauende Schulordnung der FOS wie folgt geregelt:

- a. regelmäßiger Schulbesuch; das Schuljahr ist ungültig, wenn ein Schüler bis zum Ende des Schuljahres mehr als 25% der Unterrichtsstunden gefehlt hat; der Klassenrat kann mit begründetem Beschluss davon absehen.
- b. Schüler müssen sich den Leistungsüberprüfungen stellen.
- c. Schüler haben sich regelmäßig vorzubereiten.
- d. Abwesenheiten und Verspätungen werden in jeder Unterrichtsstunde ins digitale Register eingetragen.
- e. Bei häufigen und/oder unklaren Abwesenheiten werden Eltern oder Schüler um nähere Erklärung gebeten. Nicht jede Begründung muss angenommen werden.
- f. Vorausssehbare Abwesenheiten sind vorher dem Klassenvorstand mitzuteilen.
- g. Unbedingt notwendige Arztbesuche oder Amtsgänge während der Unterrichtszeit müssen mit einem Stempel des Arztes/Amtes beglaubigt werden.
- h. Spätestens ab 5 Tagen Abwesenheit sind die Eltern verpflichtet, die Schule zu verständigen.
- i. Abwesenheiten sind zu begründen und spätestens eine Woche nach Wiedereintritt in die Schule dem Klassenvorstand vorzulegen.
- j. Eine schulisch begründete Abwesenheit wird im Register mit „i.A.“ vermerkt.
- k. Kein Schüler darf während der Unterrichtszeit das Schulgelände verlassen.
- l. Muss ein Schüler im Ausnahmefall die Schule kurzzeitig verlassen, ist das vorher mit dem Klassenvorstand zu klären, der dies schriftlich erlauben muss.

- m. Wenn sich Schüler während des Unterrichts verletzen oder von Unwohlsein befallen werden, meldet dies die Lehrkraft der betreffenden Stunde dem Sekretariat, schickt den Schüler dorthin und trägt ihn ins Register ein. Das Sekretariat veranlasst die weiteren Schritte.
- n. Öffentliche Kundgebungen sind nicht schulische Veranstaltungen. Die Anwesenheit ist nur gerechtfertigt, wenn die Kundgebung vom Landesbeirat der Schüler rechtzeitig vorher schriftlich angekündigt wurde, die Schulführungskraft vorher den Schülerrat angehört hat und daraufhin die Eltern die Abwesenheit im Voraus entschuldigen.
- o. Die Befreiung von bestimmten praktischen Übungen im Turnunterricht erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Schulführungskraft, dem das ärztliche Zeugnis beiliegt. Während der Sportstunden muss der Schüler trotzdem anwesend sein. Der Sportlehrer gibt ihm fachspezifische Aufträge und bewertet diese.
- p. Der Verzicht auf den Religionsunterricht wird bei der Wieder/Einschreibung schriftlich beantragt. Ein Antrag während des Schuljahres ist nur bei dokumentiertem Konfessionswechsel möglich. Wenn die Religionslehrkraft einen anderen Lehrer vertritt, ist die gesamte Klasse anwesend, ebenso wenn ein Lehrer die Religionslehrkraft vertritt.

2. Schulwechsel, Abmeldungen, Übertritte

- a. Will ein Schüler während des Schuljahres Schule wechseln, müssen er und seine Eltern vorher mit der abgebenden und der ggf. aufnehmenden Schule ein Gespräch führen.
- b. Ehe ein Schüler in eine neue Klasse kommt, wird der Klassenrat informiert, da er ihm bei der Eingliederung in die Klassengemeinschaft helfen muss.
- c. Schüler, die an die FOS wechseln wollen, erhalten ein Schreiben, in dem die aufzuholenden Fächer genannt sind, ebenso die betreffenden Programme und gegen Kautions Schulbücher.

3. Mitbestimmung

Die im LG 12/1995 angeführten Mitbestimmungsgremien sind der Schulrat, das Lehrerkollegium, der Klassenrat, der Elternrat, der Schülerrat. Es gibt die Möglichkeit, Klassen- und Schülerversammlungen durchzuführen (maximal 16h Klassenversammlungen und 12h Schülerrat).

4. Benutzerordnungen der Fachräume

Die Fachlehrer geben allen Benutzern die nötigen Informationen und Unterweisungen. Die Sicherheitsbestimmungen bzw. Räumungsordnung und Benutzerordnungen sind unbedingt einzuhalten. Sie hängen in jedem Raum der Schule und der Außenstelle aus. Schüler und Lehrpersonen sind verpflichtet, sich darüber zu informieren. Chemie, Physik-, Biologielabor, Küche und Turnhalle dürfen nur in Begleitung eines Fachlehrers oder Verantwortlichen betreten werden. Essen und Trinken ist in allen Fachräumen außer der Küche verboten. Schäden oder technische Mängel sind dem verantwortlichen Fachlehrer zu melden. Bei willkürlicher oder fahrlässiger Sachbeschädigung haftet der Verursacher. Es ist verboten, die Wände zu beschriften, etwas aufzukleben oder anzunageln. Mit verschiedenen Geräten und Werkzeugen ist vorsichtig umzugehen, Verunreinigungen an Boden, Wänden, Bänken, Geräten sind sofort zu entfernen.

5. Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen

Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen sind durch den Beschluss der Landesregierung vom 19.05.2016 geregelt. Die organisatorischen Richtlinien für die schulbegleitenden Veranstaltungen sind vom Schulrat beschlossen worden. Sie sind Teil des Unterrichts und werden von den Lehrern didaktisch vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet. Die Planung und Koordinierung erfolgt in den Klassenräten und muss im einjährigen Teil des Dreijahresplans der FOS aufscheinen. Mehrtägige Lehrfahrten sind Bestandteile von Projekten, sie werden zu Jahresbeginn fächerübergreifend geplant. Alle unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen werden unter größtmöglicher inhaltlicher Beteiligung der Schüler vorbereitet.

Die Ergebnisse fließen sowohl inhaltlich als auch von den Methoden her wieder in den Unterricht ein und können in besonderer Weise anderen Klassen, Erziehungsberechtigten usw. präsentiert werden. Die Schüler können auch bewertet werden. Herbst-, oder Maiausflug sollen vor allem die Schul- und Klassengemeinschaft fördern.

1.und 2. Klassen:

Lehrausgänge: 18 Stunden pro Schuljahr, wobei höchstens 6 Unterrichtsstunden hintereinander am Vormittag oder Nachmittag (ohne Mittagspause) möglich sind; eine angebrochene Stunde wird als ganze Stunde gezählt. Von diesen 18 Stunden sind 6 Stunden ausdrücklich für sportliche Aktivitäten reserviert; darüber hinaus können weitere 4 Stunden für Sport verwendet werden, aber nur, wenn keine Kosten anfallen; es ist nicht möglich, einzelne Stunden zu ganzen Tagen zusammenzulegen; die Regelung Sport gilt nicht für 1ER. 1 Ganztage ohne Übernachtung für eine fachrichtungsspezifische Veranstaltung oder ein Projekt; dieser entfällt, wenn 7 Tage für eine Sprachwoche in Italien oder 2 Tage für ein fachrichtungsspezifisches Ziel verwendet werden. Sprachwoche oder fachrichtungsspezifisches Ziel können nur einmal im Biennium durchgeführt werden. Regelung für die Sprachwoche: Mindestdauer: 7 Kalendertage, davon 5 effektive Unterrichtstage mit insgesamt mindestens 25 Unterrichtsstunden, um vom Land oder von der Region einen Zuschuss zu erhalten.

3.und 4. Klassen:

Lehrausgänge: 20 Stunden pro Schuljahr, wobei höchstens 6 Unterrichtsstunden hintereinander am Vormittag oder Nachmittag (ohne Mittagspause) möglich sind; eine angebrochene Stunde wird als ganze Stunde gezählt. Von diesen 20 Stunden sind 7 Stunden ausdrücklich für sportliche Aktivitäten reserviert; darüber hinaus können weitere 4 Stunden für Sport verwendet werden, aber nur, wenn keine Kosten anfallen; es ist nicht möglich, einzelne Stunden zu ganzen Tagen zusammenzulegen; 2 Ganztage pro Schuljahr ohne Übernachtung für eine fachrichtungsspezifische Veranstaltung oder ein Projekt, diese entfallen, wenn 7 Tage für eine Sprachwoche im Ausland oder 6 Tage für die Biowoche oder Ernährungswoche, verwendet werden.

UNSERE SCHUL- UND DISZIPLINARORDNUNG

Sprachwoche, Biowoche, Ernährungswoche können nur einmal im Biennium durchgeführt werden.

5.Klassen:

Lehrausgänge: 22 Stunden pro Schuljahr, wobei höchstens 6 Unterrichtsstunden hintereinander am Vormittag oder Nachmittag (ohne Mittagspause) möglich sind; eine angebrochene Stunde wird als ganze Stunde gezählt. Von diesen 22 Stunden sind 6 Stunden ausdrücklich für sportliche Aktivitäten reserviert; darüber hinaus können weitere 4 Stunden für Sport verwendet werden, aber nur, wenn keine Kosten anfallen; es ist nicht möglich, einzelne Stunden zu ganzen Tagen zusammenzulegen; 3 Ganztage; diese können je nach Planung hintereinander oder einzeln beansprucht werden. Wenn die Gesamtkosten für eine Begleitperson 800€ nicht überschreiten, können auch 4 Ganztage beansprucht werden. 1 zusätzlicher Ganztage ohne Übernachtung.

Grundsätzlich gilt:

- Für alle Lehrausflüge und Lehrfahrten läuft die Organisation für Fahrt und Unterkunft über das Ökonomat. Die Angebote werden zusammen mit den Begleitpersonen und den Schülern eingeholt.
- Die Zahl der Lehrausgänge in den eigenen Stunden wird nicht beschränkt; Stundentausch ist möglich, aber ohne zusätzliche Kosten.
- Fachrichtungsspezifische Veranstaltungen sind fester Bestandteil der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen und müssen mindestens in der angegebenen Zahl durchgeführt werden: 1.+2. Klassen 7 Stunden, 3.+4. Klassen 8 Stunden, 5. Klassen 9 Stunden. Auch über diese ca 40% hinaus haben schul- und fachrichtungsspezifische Veranstaltungen immer Vorrang; sie finden im Rahmen der vorgegebenen Tage bzw. Stunden statt.
- Herbst- und Maiausflug findet nur in den 1. und 2. Klassen statt.
- An Lehrfahrten beteiligen sich immer mind. 2 Klassen, ab 35 Schülern mit höchstens 3 Begleitpersonen, ab 50 Schülern mit höchstens 4 Begleitpersonen.

Organisatorische Umsetzung der Ziele und Angebote

Begleitung Lehrausgänge	eine Begleitperson je Klasse im Raum Meran;
Begleitung Lehrausflüge und Lehrfahrten	mindestens 1 Begleitlehrer pro Klasse, sofern sich die Lehrperson bereit erklärt, alleine die Aufsicht zu übernehmen, sonst 2 Begleitlehrer für Gruppen bis zu 35 Schülern, 3 Begleitlehrer mit mehr als 35 Schülern, 4 Begleitlehrer ab 50 Schülern.

- Sprachreisen und Kulturreisen: Klassenverbände können aufgelöst werden, wobei jede Gruppe aus mindestens 15 Schülern bestehen muss. Kommt diese Mindestanzahl nicht zustande, müssen sich die Schüler bei einer der anderen Gruppen melden.
- Über alle mehrtägigen Reisen informieren die Lehrpersonen Eltern und Schüler möglichst zu Beginn des Schuljahres oder am Ende des vorhergehenden zu Ziel, Programm, Kosten, Organisation. Sie legen die Verhaltensregeln vor, welche von Eltern und Schülern zu unterschreiben sind. Sie enthalten auch die Maßnahmen, welche bei Regelverstößen gesetzt werden. Am Ende der Reise wird das Projekt den Eltern, ev. auch anderen Klassen vorgestellt
- An Elternsprech(nach)mittagen und während der Klassenratssitzungen dürfen keine Lehrfahrten stattfinden.
- Der Herbstwandertag findet in Südtirol statt und ist mit einer mehrstündigen Wanderung verbunden.
- Lehrfahrten im Rahmen der Förder- und Aufholwochen sind nur möglich, wenn lt. Berechnung für die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen und die übrigen Ausgaben aus dem Fond für Außendienst der Lehrpersonen noch Geld übrig ist.
- Die Teilnahme an allen unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen ist genauso verpflichtend wie der Unterrichtsbesuch. Begründete Nichtteilnahme verpflichtet den Schüler zu Unterrichtsbesuch in einer Parallelklasse oder zu Ersatzunterricht. Bei einer mehr als zehnpromzentigen (angepasst an die Schüleranzahl der jeweiligen Klasse) Nicht-Teilnahme, wird keine Initiative genehmigt. Die Wiederholung einer Klasse ist kein Grund, nicht teilzunehmen. Als Ausnahmen gelten Schwangerschaft, schwerwiegende gesundheitliche Gründe oder finanzielle Härtefälle; sie sind mit der Schulleitung rechtzeitig zu besprechen.

- Alle Fahrten für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen beginnen und enden in Meran. Die Dauer der Veranstaltung berücksichtigt die Bedürfnisse der Fahrschüler. Bei Lehrausflügen darf die gesamte Fahrzeit höchstens die Hälfte der Gesamtdauer betragen, bei Lehrfahrten höchstens ein Drittel der Gesamtdauer. Besonders für Lehrfahrten ist die Führung durch ausgebildete Reiseführer oder durch gut vorbereitete Begleitlehrer Voraussetzung.
- Der Herbstausflug beginnt frühestens um 7:00 Uhr und endet spätestens um 18:00 Uhr. Für alle mehrtägigen Fahrten gilt, dass die Rückkehr innerhalb 21:00 Uhr erfolgen muss, wenn der darauffolgende Tag ein Schultag ist. Sollte ein Fall höherer Gewalt (z.B. Unfall auf der Autobahn) eintreten, kann die Schulleitung eine Ausnahme genehmigen.
- Schiffe, Fähren, Boote und Privatfahrzeuge, die über keine Konzession für öffentlichen Personentransport verfügen, dürfen nicht benutzt werden. Alle teilnehmenden Personen müssen die persönliche Schutzausrüstung tragen und die Sicherheitsvorschriften einhalten.
- In Fällen begründeter Notwendigkeit können die ausfallenden Unterrichtsstunden in unterrichtsfreier Zeit nachgeholt werden, sofern sich die Lehrpersonen schriftlich dazu bereit erklären.
- Die Finanzierung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen geht vollständig zu Lasten der Schüler, muss jedoch laut Finanzbestimmungen über die Schulverwaltung laufen. Die Schule beantragt für Sprachwochen einen Spesenbeitrag von Seiten der Region (RG 10/88). Mit der namentlichen Abstimmung in der Klasse verpflichten sich alle zustimmenden Schüler, anteilmäßig für die Kosten aufzukommen. Wenn Schüler aus nicht vorhersehbaren Gründen am geplanten Ausflug nicht teilnehmen können, sind sie dennoch verpflichtet, ihre anteilmäßigen Kosten zu übernehmen. Bei eintägigen Ausflügen zahlen die Abwesenden ihren gesamten Anteil an den Kosten. Der Schulrat hat mit Beschluss Nr.09 vom 27.10.2015 die Höchstgrenze des Schülerbeitrages für die schulbegleitenden Veranstaltungen wie folgt festgelegt:

Höchstgrenze für	
Fahrtspesen bei Tagesausflügen	max. 25 €
Sprachwoche	max. 800 €
Lehrfahrten (je nach Anzahl der Tage)	max. 120 - 550 €

- Außerdem hat der Schulrat die Kriterien beschlossen, nach denen Familien und Erziehungsberechtigte aufgrund ihrer Bedürftigkeit um die Befreiung von den Kosten für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen ansuchen können.

6. Aufholmaßnahmen

Das Lehrerkollegium der FOS Meran beschließt, im Sinne des MD Nr. 80/2007 und der Ministerial- verordnung Nr. 92/2007 folgende didaktische und organisatorische Maßnahmen für das Aufholen und die Überprüfung der Lernrückstände festzulegen.

Der Unterricht wird möglichst so gestaltet, dass Aufholmaßnahmen ein Teil davon sind. Die Leistungen und Kompetenzen, welche Schüler im Rahmen der Aufholmaßnahmen erbringen, können als Überprüfung anerkannt werden, die entsprechende Dokumentation im Register ersetzt andere Formen der Überprüfung. Eltern sind möglichst laufend über empfohlene Aufholmaßnahmen (z.B. Aufgabenhilfe) zu informieren.

Bei festgestellten Bildungslücken in der Bewertungskonferenz am Ende des 1. Semesters:

1. Die Fachkompetenzen, die zu überprüfen sind, sowie die Art der Überprüfung werden von den Fachlehrpersonen vorgeschlagen und vom Klassenrat bei den Notenkonferenzen beschlossen. Die Eltern werden darüber und über die von der Schule beschlossenen Maßnahmen schriftlich informiert.
2. Seit dem Schuljahr 2009/10 beschließt das Lehrerkollegium jährlich (bis auf Widerruf) die Förder- und Aufholwoche. Der Klassenrat teilt die Schüler je nach Bedarf und Verfügbarkeit den Aufhol- kursen zu, die sie besuchen müssen. Je nach

UNSERE SCHUL- UND DISZIPLINARORDNUNG

Bedarf stellt der Lehrer individuelle Lernprogramme zusammen. Für die restlichen Stunden, trägt sich der Schüler in Förderkurse ein.

3. Die Direktorin legt den Zeitrahmen für die schriftlichen Aufholprüfungen fest, ebenso den Zeitpunkt, bis zu dem alle Überprüfungen abgeschlossen sein müssen. Die Ergebnisse werden in das digitale Register eingetragen.

Bei festgestellten Bildungslücken bei der Schlussbewertung am Ende des 2. Semesters:

1. Die Kompetenzen, die zu überprüfen sind, werden von den Fachlehrpersonen vorgeschlagen und vom Klassenrat bei den Notenkonferenzen beschlossen. Die Eltern werden darüber schriftlich und über die entsprechenden von der Schule beschlossenen Maßnahmen informiert.
2. Aufhol- und Stützmaßnahmen in Form von Kursen, die für Schüler verpflichtend sind, finden innerhalb Juni und evtl. Ende August statt. Die Dauer der jeweiligen Maßnahme wird auch vom Umfang der aufzuholenden Bildungslücken bestimmt. Außer Kursen können auch erweiterte Lernformen in das Angebot aufgenommen werden, z.B. Arbeitsaufträge. Der Klassenrat bestimmt, wer diese Angebote nutzen muss. Falls die Bildungslücken nur auf mangelndem Einsatz beruhen, sind die Schüler verpflichtet, diese unter Anleitung der Fachlehrperson eigenständig zu beheben. Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation der Kursangebote nach Rücksprache mit den Fachgruppen und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen.

7. Räumungsordnung

- a. Fluchtwege: Von allen Räumen gelangt man über den Haupteingang oder Notausgänge ins Freie. Der Fluchtweg ist auf dem Räumungsplan eingezeichnet.
- b. Sammelplatz: Als Sammelplatz dient der hintere Teil des Schulhofs (Wiese, Autoparkplatz). Die Zufahrt zum Hintereingang neben dem Radabstellplatz muss unbedingt frei bleiben.

UNSERE SCHUL- UND DISZIPLINARORDNUNG

- c. Räumungsanordnung: Diese erfolgt durch die Schulführungskraft oder ihren Stellvertreter über den Lautsprecher. Im Falle größter Gefahr kann die Räumung von jedermann angeordnet werden.
- d. Aufgaben der Lehrpersonen: Sie sind für die Klasse verantwortlich, in der sie gerade unterrichten und haben deren Räumung zu koordinieren. Wird die Räumung in Pausen oder vor Unterrichtsbeginn bzw. nach Unterrichtsende angeordnet, begeben sich die Lehrpersonen in jene Klasse, die sie lt. Stundenplan in der ersten, nächstfolgenden oder letzten Stunde haben.
- e. Nach Möglichkeit und wenn keine Gefahr für das Leben von Personen besteht, sind im Brandfall Löschversuche zu unternehmen.
- f. Für die Klassen in der Außenstelle gelten die Regeln der beherbergenden Schule.

Ablauf der Räumung:

Aufgaben der Lehrperson

- ☞ Sie koordiniert und überwacht die Räumung und stellt die Vollzähligkeit der Schüler fest
- ☞ Gibt Anweisung zur Räumung: Weg, Ziel
- ☞ Verlässt mit ihrer Klasse das Schulgebäude und begibt sich zum Sammelplatz
- ☞ Am Sammelplatz stellt sie die Vollzähligkeit der Schüler der Klasse fest
- ☞ Anschließend meldet sie sich bei der Einsatzleitung und erstattet Bericht

Schüler müssen bei Alarm:

- ☞ Jegliche Tätigkeit unterbrechen
- ☞ Die Anweisungen der Lehrer befolgen
- ☞ Das Gebäude zügig verlassen ohne zu drängen
- ☞ Am Sammelplatz der Lehrperson helfen, die Vollzähligkeit zu überprüfen
- ☞ Weitere Anweisungen befolgen
- ☞ Ist eine Klasse bei Erklingen des Alarmzeichens zufällig ohne Lehrperson, schließt sie sich der Lehrperson der Nebenklasse an und verständigt darüber gleich die betreffende Lehrperson, die sie daraufhin mitbetreut.

Im Brandfalle darf nie der Aufzug benützt werden.

DISZIPLINARORDNUNG

Lehrer und Schüler sorgen gemeinsam für die Einhaltung aller in der Schulordnung angeführten Regeln. Gebildetes ruhiges Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulgelände wird erwartet. Essen und Trinken ist nur bei Stundenwechsel und in der Pause erlaubt. Den Anweisungen aller Aufsichtspersonen ist grundsätzlich Folge zu leisten. Klassen, die von einem Schulgebäude ins andere wechseln müssen, werden begleitet. Alle sollen die Einrichtung schonen und auf Sauberkeit achten. Schäden müssen sofort im Sekretariat gemeldet werden. Die Schule übernimmt keine Haftung für Bücher oder Gegenstände, die nach Unterrichtschluss zurückgelassen werden. Es wird empfohlen, keine größeren Geldbeträge in die Schule mitzunehmen sowie Wertgegenstände nicht unbeobachtet (z.B. Umkleideraum Turnhalle) liegen zu lassen. Für die Verwahrung von Schul- und Wertsachen können die Schüler ein Schließfach von einer Firma mieten oder für jeweils höchstens einen Tag ein Schließfach der Schule hinter dem Schulcafé nutzen. Rauchen und Konsumieren von Alkohol und anderen Drogen ist im gesamten Schulgelände und bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt. Verstößt ein Schüler gegen das Rauchverbot, wird eine Verwarnung ins Register eingetragen und die Eltern werden schriftlich benachrichtigt. Bei einer weiteren Übertretung ist die vorgesehene Geldstrafe zu entrichten. Die Benutzung elektronischer Geräte erfolgt in Einklang mit dem Schulcurriculum und im Einverständnis mit den Lehrpersonen. Abnehmen und Verwahren ist zulässig.

UNSERE SCHUL- UND DISZIPLINARORDNUNG

Schulische Einrichtungen dürfen nicht für private Zwecke verwendet werden (z.B. Handy aufladen oder private Unterlagen ausdrucken). Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, sich auf Balkonbrüstungen und Fenstersimse zu setzen, sich hinauszulehnen oder Gegenstände hinauszwerfen. Die Parkplätze für Autos und die Aufzüge sind dem Lehr- und Verwaltungspersonal vorbehalten. Für den Parkplatz gelten die Landesregelungen. Die Schulführungskraft kann Schülern erlauben, den Aufzug zu benutzen, sie müssen aber die schriftliche Erlaubnis immer bei sich haben.

Grundregeln

Es gilt die Schülercharta und die von der Schule davon abgeleiteten Regeln. In den 1. Klassen müssen die Schüler in wichtige Abschnitte des Dreijahresplans und damit in die Disziplinarmaßnahmen gründlich eingeführt und zu einem entsprechenden Verhalten erzogen werden. In den anderen Klassen sollen wichtige Inhalte zu Beginn des Schuljahres aufgefrischt werden.

Maßnahmenkatalog für Lehrpersonen

Für Lehrkräfte, welche die Bestimmungen des Dreijahresplanes, die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen sowie das Dienstrecht verletzen, gelten die dienstrechtlichen Bestimmungen.

Maßnahmenkatalog für Schüler

Die Schülercharta unterscheidet zwischen leichten, schweren und strafrechtlich relevanten Verstößen. Je nach Sachverhalt müssen die Maßnahmen gewichtet werden. Wenn die zuständigen Personen oder Gremien Disziplinarmaßnahmen verhängen, gilt folgender Maßnahmenkatalog in aufsteigender Reihenfolge, damit die formellen Verfahrensvorschriften eingehalten und etwaige Anfechtungen weitgehend ausgeschlossen werden.

UNSERE SCHUL- UND DISZIPLINARORDNUNG

- a. Vereinbarung mit den Eltern: Die Eltern werden informiert und ersucht, in den Dreijahresplan, insbesondere die Schul- und Disziplinarordnung Einsicht zu nehmen. Sie tragen die Erziehungspflicht und sollen ihrerseits dafür sorgen, dass die eigenen Kinder die schulischen Regelungen einhalten.
- b. Entschuldigungen bei Vergehen/Verstößen (schriftlich, mündlich): Sie haben einen sehr wichtigen pädagogischen und didaktischen Charakter und werden grundsätzlich verlangt.
- c. Das Prinzip der Wiedergutmachung und der Umwandlung von Sanktionen in Tätigkeiten zugunsten der Schulgemeinschaft wird grundsätzlich angewandt. Zu solchen Tätigkeiten gehören z.B. Arbeiten im LIZ, Räume säubern, beschädigte Gegenstände reparieren. Die Schüler können auch selbst Tätigkeiten vorschlagen.
- d. Sämtliche Tätigkeiten müssen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts erfolgen.
- e. Ermahnung: Diese spricht der Lehrer nur bei leichten Verstößen aus. Ermahnungen sollen im Register dokumentiert werden.
- f. verpflichtendes klärendes Gespräch: Jeder Schüler hat das Recht (Schülercharta Art.5, Abs. 5), vor Verhängung der Disziplinarmaßnahme die Gründe für sein Verhalten darzulegen und sich zu rechtfertigen. Das offizielle, verpflichtende, klärende Gespräch sollte bei leichten Verstößen sowie ev. geschädigten Schülern und bei wiederholten bzw. schwerwiegenden Verstößen zusätzlich mit dem Klassenvorstand, bei Bedarf mit allen Klassenratsmitgliedern und der Direktorin geführt werden. Das Ergebnis des Gesprächs muss protokolliert werden, auch dann, wenn dieses nicht von Mitgliedern des betreffenden Klassenrates geführt wurde. Dem Schüler wird Einsicht ins Protokoll gewährt, ehe er es unterschreibt. Zusätzlich ist im Register zu vermerken, dass das Gespräch stattgefunden hat.
- g. Eintragung im Register: Das Eintragen eines Disziplinarvermerks oder einer Anmerkung zum Verhalten ist Teil der amtlichen Dokumentation und ein Beweismittel, welches unbedingt notwendig ist, um bei weiterem Fehlverhalten des Schülers strengere Disziplinarmaßnahmen vorzunehmen. Durch diese Maßnahme sichern sich Lehrperson und Klassenrat rechtlich ab. Leichte Verfehlungen sollen, schwerwiegende Verstöße müssen stets eingetragen werden. Für Eintragungen

während der Unterrichtszeit ist die anwesende Lehrperson zuständig. Bei Vorfällen außerhalb der Unterrichtsstunden trägt die Lehrperson ein, welche das Fehlverhalten festgestellt hat – entsprechend ihrer allgemeinen beruflichen Aufsichtspflicht – oder die Schulführungskraft. Die Eintragung ins Register muss sofort nach der Feststellung des Verstoßes erfolgen.

- h. Benachrichtigung der Eltern: Diese haben ein Informationsrecht und die primäre Erziehungspflicht gegenüber den minderjährigen Schutzbefohlenen. Aus diesem Grund müssen sie in die Verantwortung genommen werden, da sie durch die Einschreibung die Verpflichtung übernommen haben, mit dem Schulpersonal bei der Umsetzung des Dreijahresplans zusammenzuarbeiten.

Der Brief/das Mail an die Eltern muss den Sachverhalt und den Disziplinarverstoß beschreiben und die verhängten bzw. zu verhängenden Disziplinarmaßnahmen mit einer ausführlichen Begründung beinhalten. Nach mehreren leichten Verfehlungen (Dokumentation durch Eintrag) werden die Eltern schriftlich verständigt. Bei schweren Verstößen müssen die Eltern sofort verständigt werden, da diese Verstöße auch nach einmaliger Eintragung zum Schulausschluss führen können.

- i. Einladung der Eltern zu einem Gespräch: Es ist rechtlich unerlässlich, die Eltern schriftlich (Post, Mail) zu informieren, womit die Schule beweisen kann, dass sie ihrer Informationspflicht nachgekommen ist. Die Einladung der Eltern zu einem klärenden Gespräch mit der Lehrperson, dem Klassenvorstand, der Schulführungskraft (je nach Situation), wird von der Schülercharta nicht ausdrücklich verlangt und ist daher rechtlich nicht unbedingt notwendig, aber in den meisten Fällen sicherlich sinnvoll. Je nach Bedarf sollte ein Zeuge dem Gespräch beiwohnen. Die Inhalte des Gesprächs und die vereinbarten Maßnahmen werden immer protokolliert. Die Niederschrift wird von allen beteiligten Parteien unterschrieben.
- j. Wiedergutmachung und Schadenersatz: Bei der Verletzung von Regeln zum Schutz der Sachen sieht das Zivilgesetzbuch ausdrücklich vor, dass der Schaden mit geeigneten Mitteln beseitigt oder ersetzt werden muss. Somit gelten die

allgemeinen zivilrechtlichen Normen. Das Vergehen muss jedoch disziplinarrechtlich auch durch die Eintragung im Register dokumentiert sein.

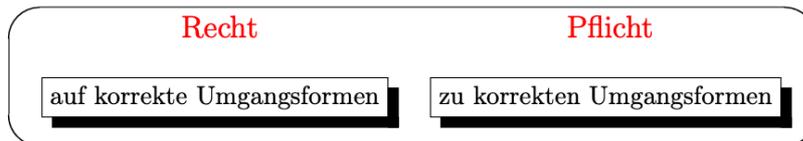
- k. Ausschluss von einzelnen Schulveranstaltungen, der Klasse, der Schule: Der zeitweise Ausschluss eines Schülers kann einzelne oder mehrere schulische Veranstaltungen, die Anwesenheit desselben in der Klasse mit einer alternativen Beschäftigung in der Schule, aber auch den vollständigen zeitweiligen Verweis von der Schule (ev. mit Arbeitsaufträgen für zu Hause) umfassen. Die Schülercharta sieht vor, dass Ausschlüsse bei wiederholten leichten Disziplinarverstößen im Ermessen des Klassenrates ausgesprochen werden, wobei diese aber mindestens mit Eintragungen und schriftlichen Mitteilungen an die Eltern ausreichend dokumentiert werden müssen. Ein sofortiger Ausschluss kann sowohl bei einmaligem schwerwiegendem Verstoß, als auch im Falle eines einmaligen strafrechtlich relevanten Sachverhalts ausgesprochen werden.

Ein Schüler darf höchstens für 15 Tage ausgeschlossen werden. Besonders bei Anwendung dieser Maßnahmen muss jedoch das/die Fehlverhalten ausreichend dokumentiert, die Sanktion ausreichend und ausführlich begründet werden. Die schriftliche Mitteilung an die Eltern muss auf jeden Fall erfolgen. Lt. Schülercharta sollte jede, insbesondere diese Disziplinarmaßnahme, möglichst einen erzieherischen Zweck haben. Die Bereitschaft zur Einsicht und zur Änderung des Verhaltens bilden einen wichtigen Faktor bei der Erwägung eines Ausschlusses.

- l. strafrechtlich relevante Tatbestände: Strafanzeige bedeutet, dass objektiv strafrechtlich relevante Sachverhalte vorhanden sind, welche entweder gemäß Art. 361 StGB von der zuständigen Amtsperson (Schulführungskraft oder Lehrperson) der Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden müssen, oder wenn die geschädigte Person einen sogenannten Strafantrag stellt. Im zweiten Fall besteht für die Amtspersonen der Schule keine Verpflichtung zur Anzeige.

1. Verletzung der Persönlichkeit von Mitgliedern der Schulgemeinschaft

UNSERE SCHUL- UND DISZIPLINARORDNUNG



Eine Schulgemeinschaft wächst erst zu einer wirklichen Gemeinschaft zusammen, wenn im Umgang miteinander Gemeinsinn, gegenseitige Achtung und Kollegialität herrschen. Diese zeigen sich in:

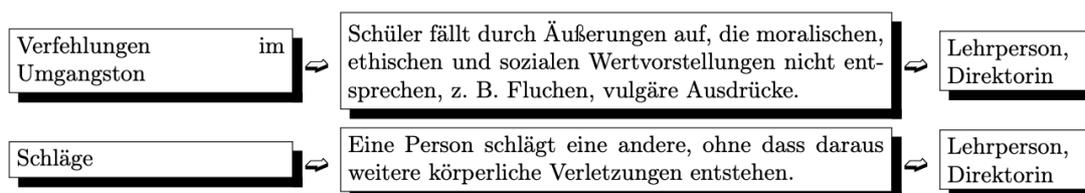
- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sprachgebrauch, Umgangston und Verhalten ➤ Gegenseitiger Rücksichtnahme ➤ Gewaltfreier Konfliktlösung ➤ Einhalten von Vereinbarungen | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktivem Zuhören und Einhalten der Gesprächsregeln ➤ Respekt vor anderen Meinungen, dem Anderssein und der Arbeit anderer |
|---|---|

DISZIPLINARVERSTÖSSE
DER SCHÜLER

ERKLÄRUNG

ZUSTÄNDIGE
GREMIEN

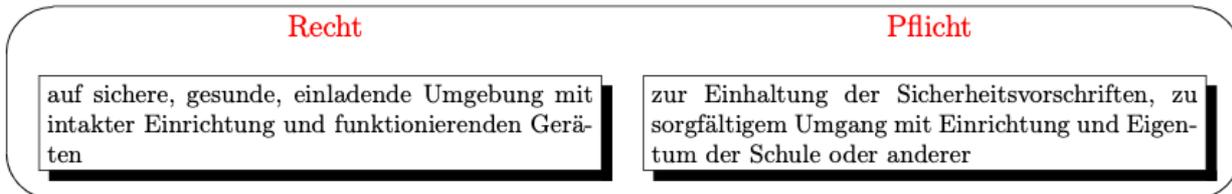
Leichte Verstöße



Schwere, bzw. strafrechtlich relevante Verstöße

Beleidigung, Verleumdung	<p>Beleidigung: Eine Person verletzt die Würde einer anderen in deren Gegenwart oder durch Schriftstücke und Abbildungen, z.B. durch Beschimpfung.</p> <p>Verleumdung: Eine Person verletzt im Gespräch mit mehreren Personen, durch Schriftstücke oder Abbildungen das Ansehen einer anderen, z.B. mit Verbreitung einer Unwahrheit.</p>	Lehrperson, Direktorin, Klassenrat
Mobbing	Mobbing umfasst Verhaltensweisen, durch welche eine Person gezielt und andauernd ausgegrenzt, beleidigt und in ihrer Persönlichkeit verletzt wird, z.B. ein Schüler wird von einem oder mehreren anderen Schülern regelmäßig verspottet und ausgegrenzt.	Lehrperson, Direktorin, Klassenrat
Bedrohung, Nötigung	<p>Bedrohung: Eine Person droht einer anderen einen Nachteil an, z.B. geschlagen zu werden.</p> <p>Nötigung: Eine Person zwingt eine andere durch Gewaltanwendung und/oder Drohung zu einer Handlung, Duldung, Unterlassung, z. B. Androhung von Schlägen, wenn z.B. das Pausenbrot nicht übergeben wird.</p>	Lehrperson, Direktorin, Klassenrat
Erpressung	Eine Person zwingt eine andere mit Gewalt oder Drohung zu einer Handlung oder Unterlassung, um sich daraus einen vermögensrechtlichen Vorteil zu sichern, z. B. Schüler droht einem anderen Schläge an, damit ihm dieser Geld gibt und er bekommt dann das Geld ausgehändigt.	Lehrperson, Direktorin, Klassenrat
Leichte und schwere körperliche Verletzung	Eine Person schlägt eine andere, woraus eine körperliche Verletzung entsteht, die eine zeitweilige Verheertheit hervorruft, z. B. Armbruch, sichtbare Narbe.	Lehrperson, Direktorin, Klassenrat
Allgemeine Gefährdung	Eine Person gefährdet durch eine unrechtmäßige Handlung nicht gezielt eine unbestimmte Anzahl von Personen, z. B. Schüler wirft Gegenstände auf die Straße. Wenn durch diese Handlung eine Person direkt verletzt wird, finden hierzu die speziellen Tatbestände Anwendung, wie z. B. zur Körperverletzung.	Lehrperson, Direktorin, Klassenrat
Schlägerei	Personen beteiligen sich in der Gruppe an gewalttätigen Auseinandersetzungen untereinander, wobei keine weiteren Verletzungen entstehen.	Lehrperson, Direktorin, Klassenrat
Trunkenheit, Einnahme von Drogen, Verbreitung von Suchtmitteln	Konsum und Verbreitung von Alkohol und illegalen Suchtmitteln wie z. B. Marihuana, Cannabis, Extasy, usw.	Lehrperson, Direktorin, Klassenrat

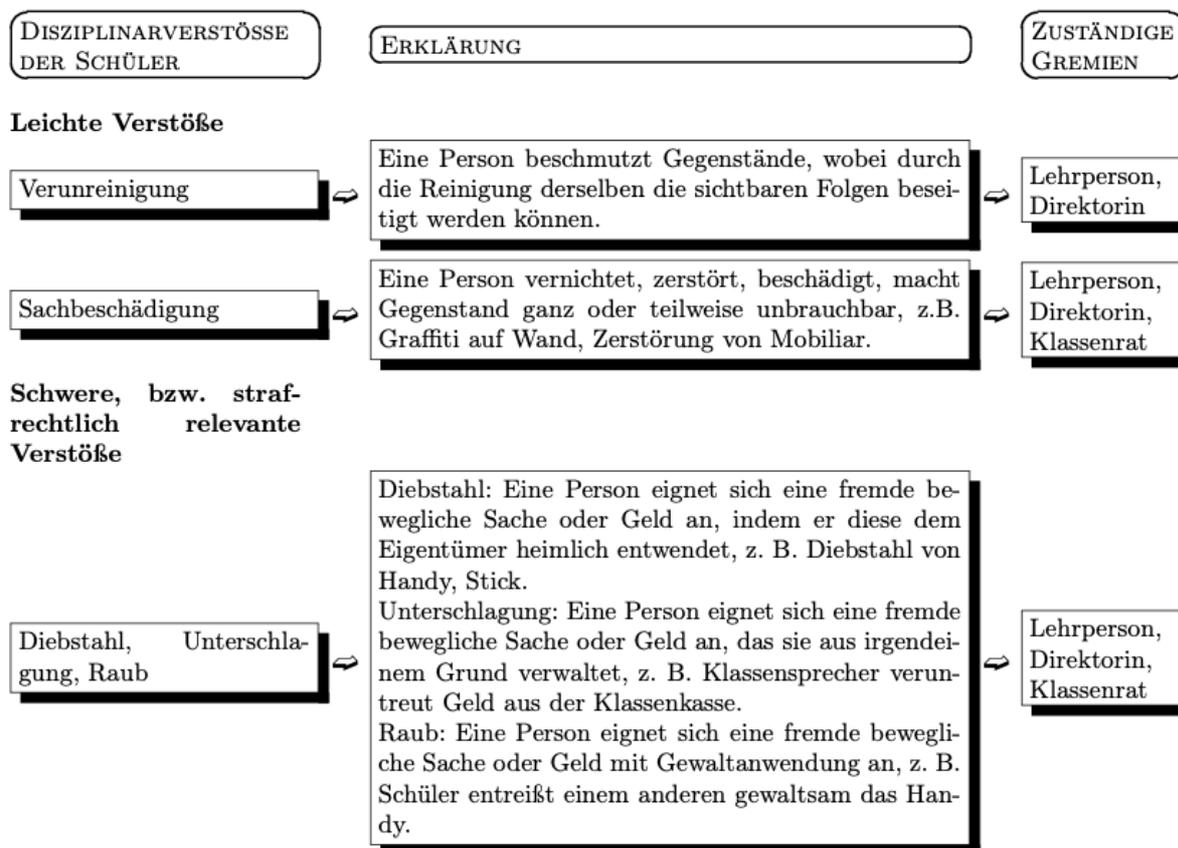
2. Sachbeschädigung und Diebstahl



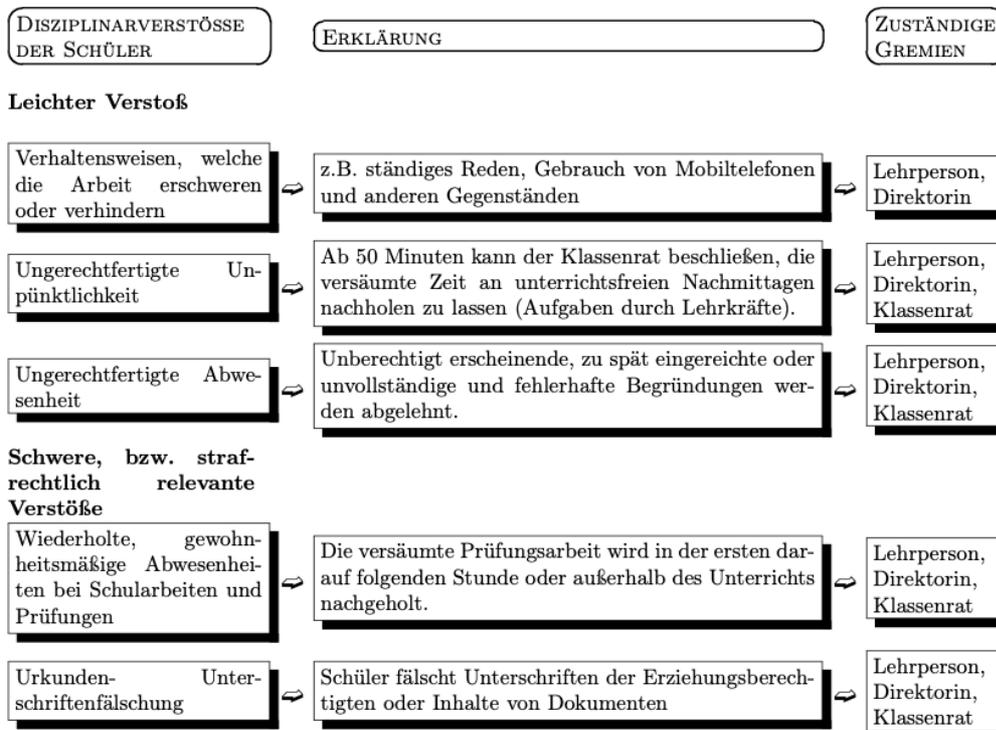
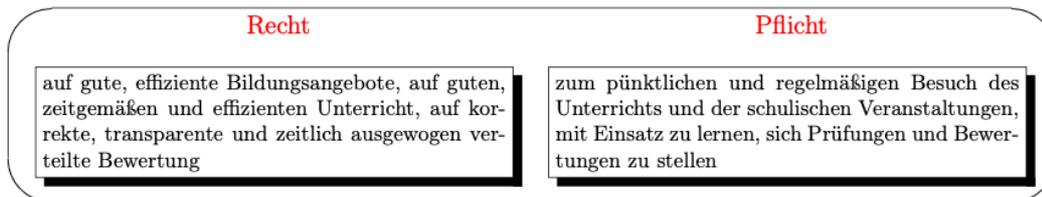
Bezüglich Sicherheit, Hygiene, Rauchen sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. In den Fachräumen gelten eigene Benutzerordnungen.

Das Schulklima wird von der einladenden Umgebung beeinflusst, wenn:

- Sauberkeit in den Räumen herrscht,
- die Gestaltung der Klassenräume durch die Schüler auf einem Konsens aller Benutzer beruht.



3. Störung des Lernens



4. Schlichtungskommission und Rekursfrist

Die schulinterne Schlichtungskommission wird für drei Jahre gewählt. Ihr gehören die Schulführungskraft, je ein Vertreter sowie ein Ersatzmitglied der Lehrer, Eltern, Schüler an. Die Gremien wählen ihre Vertreter in der ersten Sitzung des Schuljahres. Eine Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit. In allen Fällen können Lehrer, Eltern, Schüler die Schlichtungskommission anrufen, wenn sie zuvor die anderen Möglichkeiten ausgeschöpft haben (Gespräch mit Klassenvorstand, Lehrperson, Klassenrat, Schulführungskraft). Nach der schriftlichen Information der Eltern über die Disziplinarmaßnahme haben diese 7 Tage Zeit, Rekurs einzureichen. Die Maßnahme tritt frühestens nach 7 Tagen in Kraft.